

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen (LfD)

poststelle@lfd.niedersachsen.de

BESCHWERDE

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Beschwerde richtete sich gegen das Veterinäramt des Landkreises Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck (nachfolgend kurz als Behörde bezeichnet).

Die Behörde fordert für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Ausweiskopien der Antragsteller:innen an.

Als Grund dafür wird die Sicherstellung der Identität des Antragsteller:innen vorgeschoben.

Hierfür könnte die Behörde problemlos die Eingangsbetätigung mit einer förmlichen Zustellung versenden. Die Forderung nach Zusendung einer Ausweiskopie wäre damit hinfällig. Das Prinzip der Datensparsamkeit bliebe gewahrt.

Die Behörde hatte und hat jedoch zu keinem Zeitpunkt vor, Anfragen nach dem VIG zu beantworten:

Eine kurze Überprüfung auf dem Verbraucherinformationsportal "Topf Secret" zeigt, dass *keine einzige Anfrage positiv beschieden* wurde.

Insofern ist die Einforderung einer Ausweiskopie als missbräuchlich zu werten. Eine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung von Personalausweisdaten besteht m. E. nicht.

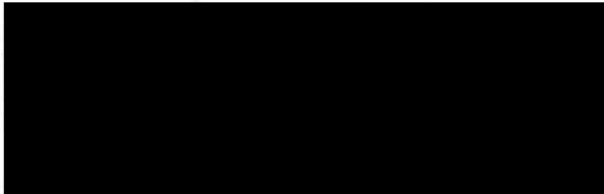
Bitte untersagen Sie der Behörde die Einforderung von Ausweiskopien zur Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG.

Im Anhang finden Sie die bisherige Kommunikation mit der Behörde. Diese kann auch unter <https://fragdenstaat.de/a/228222> eingesehen werden.

Sie dürfen der Behörde meinen Namen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen,


Landkreis Osterholz, Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck



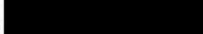
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 39.32
Amt: Veterinäramt
Auskunft erteilt: 
Telefon: 04791 / 930 - 
Telefax: 04791 / 930 - 
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-osterholz.de

Datum: 13.09.2021

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte 

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags nach § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 11.09.2021 zum Betrieb Nordfrost GmbH & Co. KG.

Zur Sicherstellung Ihrer Identität bitte ich um Übersendung Ihres Personalausweises in Kopie (Vorder- und Rückseite). Alternativ können Sie,  Ihre Identität auch unter Vorlage Ihres Personalausweises bei mir im Veterinäramt des Landkreises Osterholz zu den Geschäftszeiten nachweisen. Ich empfehle die vorherige Vereinbarung eines Termins. **Ohne Nachweis Ihrer Identität kann Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet werden.**

Selbst bei einer VIG-relevanten Beanstandung wäre eine Herausgabe des Kontrollberichtes nicht in allen Fällen uneingeschränkt möglich, da sich in diesem auch solche Informationen befinden können, die nichts mit etwaigen festgestellten Abweichungen zu tun haben und nicht bekannt gegeben werden dürfen, wie etwa die Namen der bei der Kontrolle anwesenden Personen. Auch sind sogenannte Global- oder Ausforschungsanträge nicht zulässig. Insofern wäre ggf. ein anderes Informationsverfahren zu wählen.

Ferner gehe ich bei Ihrem Antrag davon aus, dass Sie sich an dem Projekt "Topf Secret" von foodwatch und FragDenStaat beteiligen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass anders als dargestellt auch von mir aus, unter bestimmten Voraussetzungen, Informationen über Kontrollen veröffentlicht werden.

So informiert nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in



Kreishaus II: Am Osterholze 2 A, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.

Diese Veröffentlichungen können Sie unter folgenden Link finden:

<http://www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de/startseite/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Veterinäramt des Landkreises Osterholz wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



FAX

An: Landkreis Osterholz
Fax-Nr.: 047919302199

Von: [REDACTED]

Datum: 20.9.2021

Betreff: Widerspruch Übersendung Ausweiskopie

PER FAX

Sehr geehrte [REDACTED]

das VIG verpflichtet mich zudem nicht, meine Identität mit der Vorlage einer Ausweiskopie nachzuweisen. Ihrer Anforderung widerspreche ich.

Da ihr Schreiben mich erreicht hat ist eine mögliche Identitätsfrage hinreichend geklärt. Gerne können Sie, [REDACTED], auch eine förmliche Zustellung durchführen oder ein PostIdent-Verfahren veranlassen.

Zudem besteht keine gesetzliche Grundlage zur Verarbeitung meiner Ausweisdaten durch Sie.

Nach dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) sind Sie nicht befugt, diese Daten zu verarbeiten. Deshalb erlaube ich mir, die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen bezüglich Ihrer mißbräuchlichen Anforderung einer Ausweiskopie anzurufen.

Wie die Übersicht bei FragDenStaat zeigt, haben Sie in den vergangenen 2 Jahren und 8 Monaten zu keiner einzigen Anfrage nach dem VIG die angeforderten Informationen geliefert. Das ist als starkes Indiz dafür zu werten, dass Ihre Anforderung einer Ausweiskopie zur "Sicherstellung" der Identität nur vorgeschoben ist.

Es deutet alles darauf hin, dass Sie grundsätzlich nicht vorhaben, Anfragen nach dem VIG zu beantworten.

Damit versuchen Sie aktiv zu verhindern, dass Verbraucher von Schimmel im Kühlraum, Gammelfleisch im Döner und Schaben in allen Wachstumsstadien erfahren, um auf Basis dieser Informationen Kaufentscheidungen zu treffen. Oder verweigern Sie Auskünfte zur Verschleierung mangelnder Lebensmittelkontrollen in Ihrem Zuständigkeitsbereich?

Ihre Auskunftspflichten nach VIG sind wesentlich umfassender als die von Ihnen referenzierten Auskunftspflichten nach dem LFGB. Ihr Verweis auf das LFGB ist nicht statthaft. Zudem werden regelmäßig schwerwiegende Beanstandungen von den zuständigen Behörden gerade nicht veröffentlicht. Gilt das auch für Ihre Behörde? Beispiele für unterlassenes Behördenhandeln sind <https://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2020/wilke-skandal-foodwatch-stellt-strafanzeige-gegen-ministerin-und-landrat/> oder <https://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2021/ekel-skandal-in-bayerischer-malzfabrik/>.

Meinen Antrag erhalte ich aufrecht.

WENN ICH INNERHALB VON 14 TAGEN KEINE GEGENTEILIGE RÜCKMELDUNG VON IHNEN ERHALTE, GEHE ICH VON EINER UNVERZÜGLICHEN UND VOLLSTÄNDIGEN BEARBEITUNG MEINES ANTRAGS AUS.

Mit freundlichen Grüßen,

